

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WTS Wassertechnik Schnell GmbH & Co. KG für Mietanlagen

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungsgeschäfte von Anlagen, wie beispielsweise Enthärtungs- und Filteranlagen („Mietgegenstand“) sowie die mit diesen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dienst- bzw. Werkleistungen, wie die Montage, Inbetriebnahme, Wartung der Anlage und/oder der Kundendienst („Leistungen“) sowie Verkäufe von Verbrauchsmitteln für die Anlage, wie Chemikalien oder Harze („Verkäufe“) zwischen der WTS Wassertechnik Schnell GmbH & Co. KG und dessen Vertragspartner („Mieter“). Diese AGB gelten nicht für Verbraucher.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennen wir nicht an. Deren Geltung wird widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters Leistungen aus dem Mietverhältnis vorbehalten erbringen.

1.3 Individuelle, von diesen AGB abweichenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Service- oder Vertriebsmitarbeitern aus dem Stammhaus schriftlich bestätigt werden.

2 VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Ein rechtsverbindlicher Mietvertrag kommt durch die Übermittlung des von uns unterschriebenen Auftrages/Angebotes auf dem Postweg, per Fax bzw. elektronischer Post zustande, spätestens aber mit Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter oder einer von diesem beauftragten Person bzw. mit Erbringung der Leistung bzw. mit Übergabe des Mietgegenstandes oder der Verbrauchsmittel an das Transportunternehmen.

2.2 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Mieters nach Vertragsschluss (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Textform.

3 PREISE

3.1 Als Berechnungsgrundlage für das Entgelt für den dem Kunden überlassenen Mietgegenstand („Mietzins“) sowie für die mit dem Vermietungsgeschäft unmittelbar im Zusammenhang stehenden Leistungen und Verkäufe gelten die im Angebot bzw. Auftrag vereinbarten Preise, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Alle Preise und Entgelte verstehen sich ab Lager zzgl. Verpackung, Transportkosten sowie gesetzlicher Umsatzsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben sowie Gebühren und sonstiger Kosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Auflagen zusammenhängen; der Beginn der Mietzinsberechnung richtet sich nach Ziff. 3.4.

3.3 Der Mietzins versteht sich ferner ohne Auf-/Um- und Abbauarbeiten, Zusatzleistungen sowie ohne Einbeziehung von Betriebs- und Verbrauchsmitteln (z. B. Strom, Wasser, Chemikalien, Harze etc.).

3.4 Der Mietzins berechnet sich

(i) ab dem Tag der Abholung, sofern der Mieter den Mietgegenstand selbst abholt,

(ii) ab dem Tag der Anlieferung, sofern wir den Mietgegenstand versenden.

3.5 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Erbringung der Leistungen Montag bis Freitag zu unseren üblichen Geschäftszeiten und die Berechnung nach dem angefallenen Zeitaufwand zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich Materialkosten sowie Reisekosten.

3.6 Kostensteigerungen aufgrund von Änderungswünschen des Mieters sind vom Mieter zu tragen.

3.7 Angemessene Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn die Lieferung bzw. Leistung vertragsgemäß mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgt und soweit die Preisänderung auf eine nachträgliche Erhöhung der Gestehungskosten (insbesondere Preise für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, Materialpreise, tarifliche Lohnerhöhungen oder sonstige für den Vertragsgegenstand erforderliche Vorleistungen) zurückzuführen ist, die wir unserer Preisangabe bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

4 REGELUNG ZUM PALETTENAUSCH

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden für den Transport des Mietgegenstandes und der Verbrauchsmittel mit einem Verkehrsunternehmen Euro-Pool-Tauschpaletten nach dem Kölner Palettentausch verwendet.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei palettiertem Anlieferung die gleiche Anzahl tauschfähiger Paletten gleicher Art und Güte zurückzugeben. Für die Tauschfähigkeit gilt die UIC-Norm 435-4 des internationalen Eisenbahnverbandes. Die übergebenen Paletten gehen bestimmungsgemäß in das Eigentum des Mieters über.

4.3 Der Mieter hat die Anzahl und Art der beladenen Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten.

4.4 Bei Nichttausch stellen wir die Ersatzbeschaffung für die fehlenden oder nicht tauschfähigen Paletten dem Mieter in Rechnung.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten. Sollte im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsmodalität vereinbart sein, hat die Zahlung spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Sofern im Einzelfall Skonto vereinbart wurde, kann von Lohn-, Verpackungs- und Frachtkosten kein Skonto abgezogen werden. Bei Verzug des Mieters ist der jeweils offene Restbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Verzug des Mieters sind wir zudem berechtigt, eine Beitreibungspauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen. Die Beitreibungspauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

5.2 Der Mietzins ist ohne jeden Abzug zu zahlen. Eine Minderung, mit der wir uns nicht einverstanden erklärt haben, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder der Aufrechnung mit Ansprüchen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.3 Sofern es sich um Ansprüche im Rahmen der Erbringung von Leistungen oder der Verschaffung von Zubehör handelt, ist der Mieter zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht.

5.4 Die Rechnungsstellung für den Mietzins erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern im Angebot bzw. Auftrag nichts anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, mehrere Abrechnungszeiträume in einer Rechnung zusammenzufassen und die Abrechnung auch in anderen angemessenen Zeitintervallen oder nach Rückgabe des Mietgegenstandes vorzunehmen. Wir sind berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

6 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE MIETE DER ANLAGEN

Für den Fall, dass vom Auftrag die Miete der Anlage umfasst ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 6 den sonstigen Regelungen dieser AGB vor.

6.1 Mietgegenstand

Wir bemühen uns, dem Mieter die von diesem im Angebot bzw. Auftrag ausgewählte Anlage zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Anlagen, die uns zur Verfügung stehen, ist es jedoch möglich, soweit zumutbar, dass dem Mieter eine gleichwertige Anlage zur Verfügung gestellt wird, die technisch und optisch geringfügig abweichen kann. Der Mieter wird hierüber vorab informiert.

6.2 Vertragsrücktritt vor Mietbeginn

Der Mieter hat die Möglichkeit vor Abholung bzw. Versand des Mietgegenstandes, je nachdem was vereinbart wurde, von dem Mietvertrag zurückzutreten. Sein Recht den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Im Falle des Rücktritts vor Abholung bzw. Versand des Mietgegenstandes hat der Mieter den vollen vereinbarten Mietzins zu bezahlen.

6.3 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

6.3.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt in unserem Lager abzuholen und am Ende der vereinbarten Mietzeit wieder abzuliefern. Auf Wunsch des Mieters wird auf dessen Kosten der Mietgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Gefahrübergang und Mietbeginn finden mit Übergabe an den Spediteur oder bei Abholung ab Werk statt.

6.3.2 Bei Anlieferung oder Abholung des Mietgegenstandes hat der Mieter dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine von ihm beauftragte Person anwesend ist, um den Mietgegenstand zu übernehmen bzw. zu übergeben. Für den Fall, dass der Mieter die Lieferung oder Leistung nicht fristgerecht annimmt, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug. Der Mieter hat in einem solchen Fall insbesondere die damit einhergehenden Zusatzkosten (z. B. für zweite Anfahrt) zu tragen.

Der Mieter stellt bei Abholung/Anlieferung geeignete Lade-/Entlademöglichkeiten (z. B. Stapler, Hubwagen, Personal) sowie eine freie, geeignete Zufahrt sicher. Wartezeiten und Mehraufwand werden nach Aufwand berechnet.

6.3.3 Der Mietgegenstand ist bei Übergabe bzw. bei Erhalt unverzüglich durch den Mieter zu untersuchen. Bei Abholung des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand bei Aushandigung zu untersuchen. Auf unser Verlangen ist über das Ergebnis dieser Untersuchung ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Das Übergabeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Bei Versendung des Mietgegenstandes hat der Mieter uns unverzüglich zu informieren, sollte der Mietgegenstand bei Erhalt Mängel, insbesondere Transportschäden, aufweisen.

6.3.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückzugeben. Kosten für die Reinigung bei Verschmutzung des Mietgegenstandes sowie Reparaturkosten bei vom Mieter zu vertretender Beschädigung des Mietgegenstandes werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6.3.5 Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt, da exakte Fehlformen, Beschädigungen oder Verschmutzungen erst nach genauer Überprüfung ermittelt werden können. Die bloße Entgegennahme des Mietgegenstandes stellt insbesondere kein Anerkenntnis der Rückgabe des Mietgegenstandes als mietervertragsgerecht dar.

6.3.6 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert (§ 545 BGB findet keine Anwendung). Sofern im Angebot vereinbart, kann die Mietdauer auch auf Tages-, Wochen- oder Monatsbasis erfolgen. Angefangene Abrechnungszeiträume werden vollständig berechnet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

6.3.7 Bei nicht rechtzeitigem Rückgabe können wir unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen (§ 546a BGB). Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6.3.8 Unbeschadet Ziff. 6.2 entsteht bei einer vorzeitigen Rückgabe der Mietsache kein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietzinses. Der Mietzins ist grundsätzlich bis zum Rückgabebetrag zu bezahlen.

6.3.9 Der Mieter hat die Rückgabe des Mietgegenstandes zu ermöglichen und uns bzw. dem von uns beauftragten Dritten nach angemessener vorheriger Ankündigung den Zugang zum Mietgegenstand zum Zwecke der Abholung zu gestatten.

6.4 Gewährleistungsrecht

6.4.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen Mängel des Mietgegenstands, die bei Abschluss des Mietvertrags vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

6.4.2 Zeigen sich Mängel an dem Mietgegenstand, ist der Mieter verpflichtet, uns diese unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt diese Mängelanzeige, so sind etwaige Rechte des Mieters wegen Mängel an dem Mietgegenstand ausgeschlossen.

6.4.3 Die Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und sonstigen Formularen oder Unterlagen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Garantien dar. Der Mieter wird insbesondere nicht davon befreit, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Mietsache für den von ihm zgedachten Verwendungszweck zu überzeugen.

6.4.4 Ist lediglich ein Einzelteil aus dem Mietgegenstand auszuwechseln, so können wir verlangen, dass der Mieter dieses Einzelteil der Anlage, das ihm von uns neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung unseres Fachpersonals unverhältnismäßig hoch sind und soweit dies dem Mieter zumutbar ist.

6.4.5 Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung des Mietgegenstandes durch Umstände beeinträchtigt wird, die wir nicht zu vertreten haben. Gegebenenfalls bestehende bereicherungsrechtliche Ansprüche des Mieters bleiben hiervon unberührt.

6.4.6 Unsere Haftung im Zusammenhang mit Mängeln an dem Mietgegenstand bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer 10.

6.5 Pflichten des Mieters

6.5.1 Der gelieferte Mietgegenstand bleibt unser Eigentum. Der Mieter darf keine Rechte Dritter am Mietgegenstand begründen bzw. Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

6.5.2 Dem Mieter ist es untersagt, den Mietgegenstand an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – zu überlassen. Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform gestattet. Erteilen wir unsere Zustimmung zur Untervermietung, so steht diese immer unter dem Vorbehalt, dass der Mieter dem Untermieter diese AGB offenbart und ihm vertraglich dieselben Pflichten auferlegt, wie sie dem Mieter durch diese AGB auferlegt wurden.

6.5.3 Der Mieter hat bei Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten ein diesem bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden stets – d. h. auch bei vorheriger Erteilung der Erlaubnis durch uns – zu vertreten. Bei unberechtigter Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Mieter für sämtliche hieraus entstehenden Schäden, soweit er nur die unberechtigte Gebrauchsüberlassung zu vertreten hat.

6.5.4 Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6.5.5 Die Verwendung des Mietgegenstandes durch den Mieter hat stets so zu erfolgen, dass keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen sowie für Schäden am Mietgegenstand oder am Eigentum Dritter besteht. Gesetzliche und behördliche Vorschriften und Bestimmungen sowie die für den Mietgegenstand maßgebliche Betriebs- und Gebrauchsanleitung sind einzuhalten. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von uns zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör sowie Verbrauchsmitteln verwenden. Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Zugriff unbefugter Dritter geeignet abzusichern. Der Mieter haftet im Fall eines Verstoßes gegen diese Pflichten für sämtliche hieraus entstehende Schäden.

Verbrauchsmaterialien wie z. B. Salz, Harze, Chemikalien oder sonstige Betriebsmittel sind vom Mieter zu stellen, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

Bei Umkehrmosseanlagen ist ein längerer Stillstand ohne Betrieb oder Spülung zu vermeiden. Ein Stillstand von mehr als einer Woche kann zu Schäden an den Membranen führen. Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen solchen Stillstand zu verhindern.

6.5.6 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen oder zuzulassen, sowie Kennzeichnungen, die durch uns angebracht wurden, zu entfernen bzw. diese unkenntlich zu machen.

6.5.7 Ein beschädigter Mietgegenstand, der den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entspricht bzw. wenn von dem Betrieb des Mietgegenstandes eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Dritten besteht, darf grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.

6.5.8 Falls sich während der Mietzeit ein Mangel an dem Mietgegenstand zeigt, der Mietgegenstand beschädigt wird oder verloren geht oder eine Maßnahme zum Schutz des Mietgegenstandes gegen eine unvorhergesehene Gefahr erforderlich wird, ist der Mieter dazu verpflichtet, uns unverzüglich in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, der Ursache, der beteiligten Behörden und des Umfangs des Mangels bzw. des Schadens zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Sache anmaßt (insbesondere Beschlagnahme, Pfändung) oder nach Ziffer 6.5.5 die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften und Bestimmungen sowie Betriebs- und Gebrauchsanleitungen beispielsweise infolge einer Änderung der äußeren oder inneren Betriebsverhältnisse (bspw. externe Einflüsse, wie Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Aufstellort etc. und interne Einflüsse, wie Wassertemperatur, Durchflussmenge etc.) nicht möglich ist.

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf die Mietanlage zugreifen oder Rechte daran geltend machen.

6.5.9 Unterlässt der Mieter diese Anzeige, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und etwaige Ansprüche des Mieters

wegen Mängeln an dem Mietgegenstand sind ausgeschlossen (s. Ziffer 6.4.1).

6.5.10 Der Mieter ist verpflichtet, uns in Textform Auskunft über den Standort des Mietgegenstandes zu erteilen.

6.5.11 Ein Standortwechsel des Mietgegenstands ist nur nach vorheriger Zustimmung in Textform zulässig.

6.6 Haftung des Mieters

6.6.1 Im Falle einer vom Mieter zu vertretenden Beschädigung des Mietgegenstandes trägt der Mieter die Reparaturkosten; bei nicht behebbaren Beschädigungen die Wiederbeschaffungskosten. Für die Dauer der Reparatur bzw. bis zur Ersatzbeschaffung schuldet der Mieter im Falle seines Vertretenmüssens den vereinbarten Mietzins.

6.6.2 Der Mieter hat uns außerdem sämtliche Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Verbleibs, der Wiederbeschaffung oder der Rechtsverfolgung entstehen.

6.6.3 Der Mieter stellt uns von allen Gebühren, Abgaben, Bußgeldern oder Strafen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands anfallen, es sei denn, diese sind auf ein Verschulden von uns zurückzuführen.

6.6.4 Wird der Mietgegenstand vom Mieter nicht zurückgegeben, geht er verloren oder wird zerstört, so ist der Mieter verpflichtet, uns den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen, soweit er den Verlust oder die Zerstörung zu vertreten hat. Unbeschadet dessen ist der vereinbarte Mietzins bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes oder bis zur Ersatzbeschaffung weiter zu bezahlen. Diese Regelung gilt ergänzend zu Ziffer 6.6.1. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6.7 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht des Mietgegenstands
Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Ankündigung selbst oder durch einen Beauftragten zu besichtigen/untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, uns bzw. unserem Beauftragten die Untersuchung in jeder Hinsicht zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung tragen wir.

7 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE MIT DEN VERMIETUNGSGESCHÄFTEN UNMITTELBAR IM ZUSAMMENHANG STEHENDE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

Für den Fall, dass vom Auftrag Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst und/oder Wartung umfasst ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 7 den sonstigen Regelungen dieser AGB vor.

7.1 Leistungen

7.1.1 Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Von den Leistungen erfasst sind insbesondere Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst und Wartung.
7.1.2 Bei von uns zu erbringenden Leistungen einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf) Entwicklungsleistungen und/oder Analyseleistungen, wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg geschuldet. Wir übernehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis und sind berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragte (Subunternehmer) zu erbringen. Etwas anderes gilt bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

7.1.3 Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden. Teilleistungen können wir zur Abnahme bereitstellen (nachfolgend „Teilabnahme“). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

7.1.4 Die Einhaltung von Fristen für unsere Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Mieter zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.

7.1.5 Sofern wir Leistungsfristen oder -termine nicht einhalten können, werden wir den Mieter hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist oder einen neuen Termin mitteilen.

7.1.6 Ist für unsere Leistung ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, die von uns bereitgestellten Werkleistungen, auch Teilwerkleistungen, unverzüglich abzunehmen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen.

7.1.7 Erfolgt innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge erheblicher Mängel, oder verwendet/benutzt der Mieter die bereitgestellten Werkleistungen bzw. Teilwerkleistungen, gilt die Abnahme (Teilabnahme) als erfolgt.

7.2 Montagearbeiten

Sofern der Auftrag Montagearbeiten beinhaltet, hat der Mieter bauseits auf seine Kosten sicherzustellen, dass zu Beginn und während der Montagearbeiten

7.2.1 Baufreiheit herrscht, d. h. wir ohne Behinderung durch Dritte die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen können;

7.2.2 geeignete Zufahrtsmöglichkeiten und Einbringungsöffnungen in der von uns vorgegebenen Größe vorhanden sind, sodass die Anlage mit allen erforderlichen Fahrzeugen zum Aufstellungsort transportiert werden kann; der Transportweg darf nicht behindert sein;

7.2.3 alle Liefergrenzen für Stromversorgung und Signalaustausch, gemäß den vereinbarten Spezifikationen, am vereinbarten Ort vorhanden sind;

7.2.4 der Aufstellungsort gegen Witterungseinflüsse und schädigende Einwirkungen durch Tiere geschützt und gegen unbefugten Zutritt gesichert ist;

7.2.5 jeweils ein Stromanschluss von 230/400 V, 50 Hz gemäß VDE-Vorschriften im Aufstellungsort und/oder Montageaum mit entsprechender Anschlussleistung vorhanden ist;

7.2.6 geeignete Lastaufnahmepunkte an Gebäude- und/oder Deckenkonstruktion zur Anbringung von Hebezeugen vorhanden sind;

7.2.7 die Schnittstellen zur Einbindung in bestehende Systeme, inkl. gegebenenfalls erforderlicher Absperrarmaturen, ausgeführt werden.

7.3 Inbetriebnahme, Kundendienst und Wartung
Sofern der Auftrag die Inbetriebnahme, Kundendienstarbeiten und/oder die Wartung der Anlage oder Einzelkomponenten beinhaltet, stellt der Mieter auf seine Kosten und unter Berücksichtigung der in Ziff. 7.2 zutreffenden Mitwirkungspflichten sicher, dass zu Beginn und während dieser Arbeiten zusätzlich

7.3.1 Baufreiheit herrscht; d. h. wir ohne Behinderung durch Dritte die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen können;

7.3.2 alle erforderlichen Betriebsmedien mit dem erforderlichen Volumenstrom und Fließdruck betriebsbereit zur Verfügung stehen;

7.3.3 die von der Anlage produzierten Wasserqualitäten (Produktwasser, Abwasser) mit den entsprechenden Volumenströmen abgenommen werden;

7.3.4 die für den Betrieb der Anlage notwendigen Luftvolumenströme abgeführt werden können und dürfen;

7.3.5 alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen Spannungen mit der erforderlichen Anschlussleistung betriebsbereit anliegen;

7.3.6 bei Schwimmbädern das Becken mit Wasser gefüllt ist;

7.3.7 alle für den Betrieb der Anlage im Zusammenhang mit Dritten erforderlichen und/oder vereinbarten Signale betriebsbereit anstehen;

7.3.8 geeignete klimatische Bedingungen des Aufstellungsortes für Einzelkomponenten und/oder Betriebsmittel eingehalten werden.

7.4 Arbeiten im Ausland

Sofern die Leistungen im Ausland zu erbringen sind und unser Fachpersonal dafür eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis benötigt, hat der Mieter uns, vorbehaltlich der Vereinbarung im Einzelfall, gegenüber den örtlichen Behörden bei der Beantragung, Verlängerung oder Änderung der für die Durchführung der Leistung erforderlichen Erlaubnis im erforderlichen Umfang kostenlos zu unterstützen.

8 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE MIT DEN VERMIETUNGSGESCHÄFTEN UNMITTELBAR IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN VERKÄUFE VON VERBRAUCHSMITTELEN

Für den Fall, dass vom Auftrag die Belieferung mit Verbrauchsmitteln (insbesondere Chemikalien und Harze) für den Mietgegenstand umfasst ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 8 den sonstigen Regelungen dieser AGB vor.

8.1 Lieferung, Fristen, Teillieferungen, Verzug

8.1.1 Die Lieferung der Verbrauchsmittel für den Mietgegenstand erfolgt EXW „Ab Werk“ (INCOTERMS 2020). Erfüllungsort ist Klein-Winternheim. Auf Wunsch des Mieters wird auf dessen Kosten die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr geht auf den Mieter mit Übergabe an den Spediteur oder bei Abholung ab Werk über, sofern der Mieter Unternehmer ist.

8.1.2 Lieferfristen sind unverbindlich, außer deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

8.1.3 Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß von unserem Lieferanten beliefert werden, haben wir nicht zu vertreten, wenn wir den Lieferanten sorgfältig ausgewählt und bei diesem so rechtzeitig bestellt haben, dass rechtzeitige Lieferung zu erwarten war. Entsprechendes gilt bei Leistungsverzögerungen, wenn wir den Subunternehmer sorgfältig ausgewählt und ihn so rechtzeitig beauftragt haben, dass rechtzeitige Leistung zu erwarten war.

8.1.4 Die Vertragserfüllung inkl. Einhaltung von Fristen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

8.1.5 Unsere Waren entsprechen deutschen Sicherheits- und Qualitätsrichtlinien. Die Einhaltung ausländischer Richtlinien wird nicht gewährleistet, sofern nicht im Einzelfall vereinbart. Der Mieter der Waren verpflichtet sich, sich über die nach Landesrecht einzuhaltenden Vorschriften zur Vermarktung und zum Gebrauch unserer Waren im Bestimmungsland zu informieren und diese einzuhalten. Sollten wir Informationen benötigen oder die Mitwirkung des Mieters im Zusammenhang mit dem Export oder Import der Waren in das Bestimmungsland erforderlich sein, verpflichtet sich der Mieter, uns diese unverzüglich auf Anfrage auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

8.1.6 Die Einhaltung von Fristen für unsere Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Mieter zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

8.1.7 Sofern wir Lieferfristen oder -termine nicht einhalten können, werden wir den Mieter hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Frist oder einen neuen Termin mitteilen.

8.1.8 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden. Hierzu gehören in sich geschlossene, funktionstfähige Teile.

8.2 Gewährleistung

8.2.1 Ob ein Sachmangel an verkauften Verbrauchsmitteln vorliegt, bestimmt sich vorrangig nach der zwischen den Parteien konkret getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit und über die Verwendung der Verbrauchsmittel. Soweit die Parteien keine Vereinbarung

getroffen haben, beurteilt sich nach den gesetzlichen Regelungen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

8.2.2 Von der Vereinbarung über die Beschaffenheit und über die Verwendung umfasst sind insbesondere alle Beschreibungen und Spezifikationen der Verbrauchsmittel sowie etwaige Herstellerangaben, die vertraglich vereinbart werden oder von uns in unserem Katalog oder auf unserer Homepage zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags öffentlich bekannt gemacht waren.

8.2.3 Im Falle einer Beurteilung nach § 434 Abs. 3 BGB gehen öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Verbrauchsmittel getroffenen Äußerungen sonstiger Dritter, vor. Wir sind an öffentliche Äußerungen Dritter, die von uns nicht autorisiert sind oder die wir nicht kennen und auch nicht kennen konnten, nicht gebunden.

8.2.4 Eine vom Kunden vorausgesetzte Verwendung der Verbrauchsmittel wird nur dann zur Beschaffenheitsvereinbarung, wenn wir dieser ausdrücklich zugestimmt haben. Eine solche Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

9 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG; RÜCKTRITT

9.1 Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Wir haben insbesondere das Recht, den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen im Falle

(i) einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, so dass begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen,

(ii) gegen den Mieter gerichteter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die unsere Ansprüche gefährden.

9.2 Sofern zwischen uns und dem Mieter mehrere Mietverträge bestehen und wir zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt sind, können wir auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls uns die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Grob treuwidriges Verhalten ist insbesondere anzunehmen, falls der Mieter

(i) einem Mietgegenstand vorsätzlich beschädigt, einen entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder zu verbergen versucht oder uns sonst vorsätzlich einen Schaden zufügt,

(ii) vereinbarte Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht einhält oder sich die Vermögensverhältnisse des Mieters so verschlechtern, dass begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen, und der Mieter keine angemessene Sicherheit leistet.

10 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

10.1 Vorbehaltlich Ziff. 5.2, 6.4 gelten im Falle von Mängeln an dem Mietgegenstand, den verkauften Verbrauchsmitteln oder unserer Leistung die gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Ist nichts anderes vereinbart, gelten für unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die auch in Bezug auf unsere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte gelten, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

10.3 Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, Ansprüche des Mieters nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bestehen oder Körper- oder Gesundheitsschäden verursacht wurden.

10.4 Wir haften auf Schadensersatz, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.5 Wir haften – ausgenommen die Haftung für Vorsatz – für jegliche Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus dem deutschen Produkthaftungsgesetz resultieren, nur bis zu einer Höchstsumme von EUR 100.000,00 pro Kalenderjahr. Bezahlt unsere Versicherung auf die vom Mieter geltend gemachten Ansprüche einen höheren Betrag als diese Höchstsumme, bildet dieser höhere, ausgezahlte Betrag den Höchstbetrag.

11 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, KNOW-HOW

Der Mieter erkennt unser Know-how sowie unsere gewerblichen Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen. Soweit nicht anderweitig, z. B. im Auftrag, ausdrücklich anders vereinbart, räumen wir dem Mieter an dem im Rahmen unserer Leistungen entstandenen Know-how oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte ein.

12 HÖHERE GEWALT

12.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von uns und dem Mieter nicht vorhersehbare, beeinflussbare und nach Vertragsschluss auftretende

Umstände, einschließlich, aber nicht ausschließlich Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung.

12.2 Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die vertraglich vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Das Gleiche gilt, soweit bestimmte Leistungen von Dritten erbracht werden und diese aufgrund von höherer Gewalt verzögert an uns leisten. Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflussosphäre der Vertragsparteien länger als zwei (2) Monate andauern, werden die Vertragsparteien innerhalb einer (1) Woche eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen, sobald feststeht, dass diese Umstände länger als zwei (2) Monate andauern werden.

13 GEHEIMHALTUNG

13.1 Jede Vertragspartei wird die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Erfüllung der Leistung. Diese Verpflichtung gilt nicht (i) für Informationen, die der empfangenden Vertragspartei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder (iii) die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden. Gleiches gilt für Informationen, die unabhängig von den im Rahmen der Erfüllung der Leistung erhaltenen Informationen von einer Vertragspartei entwickelt wurden.

13.2 Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen wie insbesondere Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Vertragspartei zulässig.

13.3 Die Parteien werden zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Datenträger mit Beendigung des Mietverhältnisses bei Rückgabe des Mietgegenstands vollständig zurückgeben bzw. auf Verlangen der jeweils anderen Partei nachweislich vernichten, sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist. Verzögert sich die Rückgabe des Mietgegenstands, so sind diese Unterlagen und Datenträger mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugewähren, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

14 DATENSCHUTZ

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung und zur Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verarbeiten wir Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse) des Mieters, seiner Mitarbeiter und seiner Partner („Kontaktpersonen“). Diese haben wir durch den Mieter oder Partner erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben (z. B. Mieterwebsite). Wir verarbeiten die Daten zur Erbringung unserer Leistungen und, solange kein Widerspruch vorliegt, zur Bewerbung unserer Angebote; letzteres beruht auf der Interessenabwägungsklausel der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Kontaktpersonen können Auskunft und Einschränkung der Verarbeitung, Bereitstellung, Korrektur, Herausgabe und Löschung der Daten verlangen (z. B. über info@wtschnell.de), der Verarbeitung widersprechen und bei Datenschutzaufsichtsbehörden eine Beschwerde einreichen.

Mieter sind verpflichtet vorstehende Informationen über unsere Datenverarbeitung an ihre Kontaktpersonen bzw. Mitarbeiter weiterzuleiten; auf diese Weise werden unsere eigenen Informationspflichten gegenüber diesen Kontaktpersonen erfüllt. Benötigt der Mieter hierzu weitere Details kann er diese unter www.wtschnell.de/datenschutz/ abrufen oder unseren Datenschutzbeauftragten (info@wtschnell.de) kontaktieren.

15 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG).

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mainz. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mieter auch am Sitz des Mieters geltend zu machen.

15.3 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Vertragsparteien nicht gewollte Lücke aufweist.

Stand 03/2026